**Europäische Arbeitsbehörde**

# Handbuchs zur Entsendung von Kraftfahrern

---

# Nationale Vorschriften im Überblick

ANHANG

| Informationen zu nationalen Vorschriften über die Entsendung von Kraftfahrern | |
|---|---|
| **Thema** | **Durch den Mitgliedstaat auszufüllen** |
| **Anwendbare Rechtsvorschriften/Bestimmungen** | - **Für Entsendungen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2020/1057 fallen:**<br><br>Artikel L1332-1 ff. des Gesetzbuches über das Verkehrswesen<br>Artikel R1332-1 ff. des Gesetzbuches über das Verkehrswesen.<br><br>- **Für andere Entsendungen:**<br><br>Artikel L1331-1 des Gesetzbuches über das Verkehrswesen<br>Artikel R1331-1 bis R1331-8 des Gesetzbuches über das Verkehrswesen.<br><br>Nationaler Tarifvertrag für den Straßenverkehr und Verkehrshilfsgewerbe vom 21. Dezember 1950 |
| **Geltungsbereich** | - **Für Entsendungen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2020/1057 fallen:**<br><br>Die Vorschriften in den Artikeln L1332-1 bis L1332-8 und R1332-1 bis R1332-7 des Gesetzbuches über das Verkehrswesen gelten für Fahrer von schweren Lastfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, die einen Vertrag im Bereich des Güterverkehrs erfüllen, und für Fahrer von Fahrzeugen, mit denen mehr als neun Personen (einschließlich des Fahrers) befördert werden können, die einen Vertrag im Bereich des Personenverkehrs erfüllen (Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 96/71/EG).<br><br>- **Andere Entsendungen** im Bereich des Straßenverkehrs fallen weiterhin unter die Artikel L1331-1 bis L1331-3 und R1331-1 bis R1331-8 des Gesetzbuches über das Verkehrswesen:<br>- Fahrer, die Dienstleistungen im Bereich des Güter- oder Personenverkehrs mit leichten Nutzfahrzeugen, die nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr fallen, erbringen;<br>- Fahrer, die von Leiharbeitsunternehmen entsendet werden (wie in Artikel L1262-2 des Arbeitsgesetzbuchs geregelt) oder Fahrer, die einem anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe, der auch ihr Arbeitgeber angehört, zur Verfügung gestellt werden (wie in Absatz 2 von Artikel L1262-1 des Arbeitsgesetzbuchs geregelt). |

**Entlohnung**

**FAHRER IM GÜTERVEKEHR**

**Vereinbarung vom 3. Februar 2022 (erweitert) und Dekret vom 29. Juli 2022 über die Erhöhung des Mindestlohns (SMIC)**

**Basis-Stundensätze in Euro**

| Gruppe | | Koeffizient | Koeffizient |
|---|---|---|---|
| 3 bis | Fahrzeugführer bis zu 3,5 Tonnen zGM | 118M | 11,07 € |
| 4 | Fahrer von Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen und bis zu 11 Tonnen zGM | 120M | 11,07 € |
| 5 | Fahrer von Lastkraftwagen über 11 Tonnen und bis zu 19 Tonnen zGM | 128M | 11,07 € |
| 6 | Fahrer von Lastkraftwagen über 19 Tonnen | 138M | 11,07 € |
| 7 | Hochqualifizierte LKW-Fahrer | 150M | 11,07 € |

Gemäß dem nationalen Tarifvertrag wird die vorstehende Tabelle gegebenenfalls um folgende Sätze erhöht:
- 11,03 €: Arbeit an einem Feiertag und Arbeit an einem Sonntag (weniger als 3 Stunden);
- 25,65 €: Arbeit an einem Feiertag und Arbeit an einem Sonntag (mehr als 3 Stunden).

**BESCHÄFTIGTE IM PERSONENTRANSPORT**
**Zusatzvereinbarung Nr. 115 vom 23. März 2022 (erweitert)**

**Basis-Stundensätze in Euro**

| Gruppe | | Koeffizient | Koeffizient |
|---|---|---|---|
| 8 | Busfahrer – Arbeiter, der für das Führen eines Busses verantwortlich ist; unterstützt die Empfangsperson, einschließlich der Handhabung von Paketen und beförderten Postsendungen | 138V | 10,2875 € |
| 9 | Fahrer – Empfangsperson im Bus – Arbeiter, der für das Führen eines Busses und das Kassieren von Gebühren für die Beförderung von Passagieren, Gepäck und Kurierfahrten verantwortlich ist | 140V | 11,3700 € |
| 9 bis | Reisebusfahrer – Arbeiter, der mindestens zwei Jahre lang einen Bus gefahren hat und alle Bedingungen der Tätigkeiten unter Nr. 8 oder 9 erfüllt | 145V | 11,6052 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 10 | Fernreisebusfahrer – Arbeiter, der normalerweise für das Führen eines Luxusreisebusses mit mindestens 32 Sitzplätzen verantwortlich ist; führt lange Touren durch, d.h. Touren, die mindestens 5 Tage dauern | 150V | 11,8872 € |

Gemäß dem nationalen Tarifvertrag wird die vorstehende Tabelle gegebenenfalls um folgende Sätze erhöht:
- 41,20, €: Arbeit an einem Feiertag und Arbeit an einem Sonntag (unabhängig von der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden);

**Der nationale Tarifvertrag sieht eine Erhöhung der gesetzlich garantierten Entlohnung vor, die Arbeitnehmern im Bereich des Güter- und Personenverkehrs bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen gewährt wird: +2 %, +4 %, +6 % und +8 % nach jeweils 2, 5, 10 und 15 Arbeitsjahren.**

**Die detaillierte Klassifikation von Tätigkeiten nach Gruppe, die es ermöglicht, die Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einem bestimmten Koeffizienten während seiner Entsendung nach Frankreich zu ermitteln, findet sich unter folgenden Links auf der Légifrance-Website.**

- **Güterkraftverkehr** Vereinbarung vom 16. Juni 1961 über Arbeiter; Nomenklatur und Definition der Tätigkeiten – Anhang I
- **Personenkraftverkehr** Vereinbarung vom 16. Juni 1961 über Arbeiter; Nomenklatur und Definition der Tätigkeiten – Anhang I.

**Weitere Bestandteile der Entlohnung**

**Artikel L3221-3 des Arbeitsgesetzbuches**

Entlohnung im Sinne dieses Kapitels bedeutet übliche Grund- oder Mindestlöhne bzw. -gehälter und alle sonstigen Leistungen und Zulagen, die Arbeitnehmer direkt oder indirekt als Geld- oder Naturalleistung im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung vom Arbeitgeber erhalten.

Gemäß Artikel L1262-4 des Arbeitsgesetzbuches müssen die Elemente des in Frankreich geltenden Bezugsmindestlohns Folgendes umfassen:
- den Mindestlohn (pro Stunde oder Monat),
- die Vergütung von Überstunden
- sowie gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Zulagen.

▪ **Entlohnung für gleichwertige Stunden und Überstunden im Güterkraftverkehr** (Vereinbarung vom 23. April 2002 über die Gehälter von Fernfahrern):

**Fernfahrer** (mindestens 6 auswärtige Ruhetage):
- von der 36. bis zur 43. Stunde (D3312-46): Erhöhung um 25 %;
- von der 44. bis zur 56. Stunde (Überstunden) (D3312-47): Erhöhung um 50 %.

**Andere Fahrer ausgenommen Kuriere und Sicherheitspersonal für Geldtransporte:**
- von der 36. bis zur 39. Stunde (D3312-46): Erhöhung um 25 %;
- von der 40. bis zur 52. Stunde (Überstunden) (D3312-47): Erhöhung um 50 %.

**Kurierdienstfahrer,** über 35 Stunden: Überstunden:
- von der 36. bis zur 43. Stunde: Erhöhung um 25 %;

| | |
|---|---|
| | - von der 44. bis zur 48. Stunde: Erhöhung um 50 %.<br><br>**Fahrer im Personenkraftverkehr,** über 35 Stunden: Überstunden (L3121-36 des Arbeitsgesetzbuches):<br>- von der 36. bis zur 43. Stunde: Erhöhung um 25 %;<br>- über die 43. Stunde hinaus: Erhöhung um 50 %.<br><br>▪ **<u>Entlohnung für Pausen im Personenkraftverkehr</u>**: Pausen sind Zeiträume, in denen nicht gearbeitet wird (kein Fahren, keine Hilfstätigkeiten, nicht in Bereitschaft):<br>- in einer Arbeitsstätte oder zu Hause verbrachte Pausen: keine Vergütung;<br>- in einem speziellen Raum für Fahrer verbrachte Pausen: Vergütung für 25 % der Dauer der Pause;<br>- an einem anderen Ort verbrachte Pausen: Vergütung für 50 % der Dauer der Pause.<br>(Vereinbarung vom 18. April 2002 über die Organisation und Verringerung der Arbeitszeit (ARTT) (Tarifvertrag für den Straßenverkehrssektor – CCNTR))<br><br>▪ **<u>Sonn- und Feiertage</u>**, siehe oben<br><br>▪ **<u>Nachtarbeit</u>**<br><br>Im Bereich des Güterkraftverkehrs berechtigt jede zwischen **21:00 und 6:00 Uhr** gearbeitete Stunde zum Erhalt einer Bonuszahlung von 20 % eines Bezugsstundenlohns (verknüpft mit dem Koeffizienten 150M) (Vereinbarung vom 14. November 2001 über Nachtarbeit (CCNTR)).<br>Im Bereich des Personenkraftverkehrs berechtigt jede zwischen 21:00 und 6:00 Uhr geleistete Arbeit im Ausmaß von mehr als einer Stunde den betreffenden Arbeitnehmer zu einer Ausgleichsruhezeit im Ausmaß von 10 % der Dauer der geleisteten Nachtarbeit (ARTT-Vereinbarung vom 18. April 2002 (CCNTR)).<br><br>▪ **<u>Bezahlter Urlaub</u>**<br><br>Das Urlaubsgeld entspricht einem Zehntel der im Laufe eines Jahres insgesamt erhaltenen Entlohnung. Es darf nicht geringer sein als die Entlohnung, die der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er während des Urlaubszeitraums gearbeitet hätte (L3141-24 des Arbeitsgesetzbuches). |
| **Gesundheitsschutz, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz** | <u>Artikel L3141-3 des Arbeitsgesetzbuches</u><br>Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 2,5 tatsächliche Arbeitstage pro Monate beim selben Arbeitgeber. |

| | |
|---|---|
| **Gleichbehandlung** | Entsendete Arbeitnehmer sind durch alle Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches in Bezug auf die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen sowie auf die Nichtdiskriminierung, wie in den Artikeln L1141-1 bis L1146-3, L1131-1 bis L1134-10 und L1155-2 des Arbeitsgesetzbuches und in Artikel 225-1 des Strafgesetzbuches festgelegt, geschützt.<br><br>Somit darf keine Person direkt oder indirekt aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Moralvorstellungen oder sexuellen Ausrichtung, ihres Alters, ihres Familienstands, ihrer genetischen Merkmale, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit oder Rasse, ihrer politischen Einstellung, ihrer Tätigkeit in einer Gewerkschaft oder Genossenschaft, ihres Glaubens, ihrer äußeren Erscheinung, ihres Nachnamens, ihres Gesundheitszustandes oder ihrer Behinderung (außer ein Arbeitsmediziner hat Arbeitsunfähigkeit festgestellt) bestraft, entlassen oder diskriminiert werden.<br><br>Weitere Informationen sind auf einer speziellen Seite der Website des Arbeitsministeriums verfügbar. |
| **Pflichten des Arbeitgebers während der Entsendung** | - **Für Entsendungen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2020/1057 fallen:**<br><br>Die Verwaltungsformalitäten, die von den Unternehmen erledigt werden müssen, sind in den Artikeln R1332-2 ff. des Gesetzbuches über das Verkehrswesen angeführt.<br><br>Vor der Beförderung müssen Unternehmen mittels des Binnenmarktinformationssystems (IMI) über ein spezielles öffentliches Portal, das von den Diensten der Europäischen Union unter der Adresse https://www.postingdeclaration.eu/landing bereitgestellt wird, eine Entsendemeldung vorlegen.<br><br>Für die Zeit der Durchführung der Beförderung, auf die die Entsendevorschriften anwendbar sind, schreibt Artikel R1332-3 des Gesetzbuches über das Verkehrswesen vor, dass das Unternehmen sicherstellen muss, dass der Fahrer die folgenden Dokumente in elektronischer oder Papierform im Fahrzeug mitführt, um sie den für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Beamten vorlegen zu können:<br>– ein Exemplar der über das IMI vorgelegten Entsendemeldung;<br>– einen Nachweis über die Erbringung von Beförderungsleistungen auf dem nationalen Hoheitsgebiet (elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder Nachweis gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21. Oktober 2009);<br>– Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers.<br><br>In Artikel R1332-4 ist festgelegt, dass Unternehmen außerdem verpflichtet sind, den Behörden des Aufnahmemitgliedstaates auf Verlangen innerhalb von 8 Wochen nach Erbringung der Beförderungsleistung, die die Entsendung des Fahrers erforderlich machte, jene Dokumente über das IMI vorzulegen, die in der Richtlinie für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die |

| | |
|---|---|
| | Entsendung von Kraftfahrern vorgesehen sind – etwa den Arbeitsvertrag oder die Entgeltabrechnung.<br><br>Darüber hinaus ist in Abschnitt II von Artikel R1332-3 festgelegt, dass der Transportbetrieb zur Begründung der Nichtanwendbarkeit der Entsendevorschriften auf die Beförderung sicherstellen muss, dass der Fahrer die folgenden Dokumente in elektronischer oder Papierform im Fahrzeug mitführt, um sie den für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Beamten vorlegen zu können:<br>– Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers;<br>– einen Nachweis über die Erbringung von Beförderungsleistungen auf dem nationalen Hoheitsgebiet (elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder Nachweis gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21. Oktober 2009).<br><br>- **Für andere Entsendungen:**<br><br>In diesen Fällen sind Arbeitnehmer entsendende Unternehmen entsprechend verpflichtet:<br>• eine Entsendebescheinigung über das nationale SIPSI-System (unter der Adresse https://www.sipsi.travail.gouv.fr/#/auth/login) vorzulegen und ein Exemplar dieser Bescheinigung in dem Fahrzeug, mit dem die Dienstleistung erbracht wird, mitzuführen;<br><br>• einen Vertreter auf dem französischen Hoheitsgebiet zu bestimmen, der während des Entsendezeitraums und bis zu 18 Monate nach Erbringung der Beförderungsleistung für den Kontakt mit den mit der Überwachung des Straßenverkehrs betrauten Beamten zuständig ist. |
| **Dokumente, die der Fahrer im LKW mitführen muss** | Um nachzuweisen, dass die Entsendevorschriften auf die Beförderung nicht anwendbar sind, muss der Transportbetrieb sicherstellen, dass der Fahrer die folgenden Dokumente in elektronischer oder Papierform im Fahrzeug mitführt, um sie den für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Beamten vorlegen zu können:<br>– ein Exemplar der über das IMI vorgelegten Entsendemeldung;<br>– einen Nachweis über die Erbringung von Beförderungsleistungen auf dem nationalen Hoheitsgebiet (elektronischer Frachtbrief (e-CMR) oder Nachweis gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 vom 21. Oktober 2009);<br>– Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers. |
| **Strafen für Verstöße, Sanktionen** | **Für alle Entsendungen**<br><br>**Strafen für die Nichtbeachtung von Verwaltungsformalitäten:**<br>Artikel R1333-1 bis R1333-4 des Gesetzbuches über das Verkehrswesen |

| | |
|---|---|
| | Sind im Fahrzeug kein Frachtbrief und keine Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers vorhanden, wird dies mit einer **Geldstrafe dritter Klasse** (höchstens 450 EUR) geahndet.<br><br>Zusätzlich sind auch Geldbußen für den Arbeitgeber vorgesehen, wenn dieser nicht den Verpflichtungen in Bezug auf die Entsendemeldung und die Vorlage von Dokumenten (Höchstbetrag von 4 000 EUR/Arbeitnehmer) nachkommt.<br><br>Jedoch kann derselbe Rechtsverstoß nicht zu einer Kombination von Geldstrafen und Geldbußen für denselben Arbeitnehmer führen.<br><br>Ist im Fahrzeug keine Entsendemeldung vorhanden, wird dies mit einer **Geldstrafe dritter Klasse** (höchstens 750 EUR) geahndet.<br><br>Entspricht das im Verkehrsmittel, mit dem die Beförderung durchgeführt wird, mitgeführte Exemplar der Entsendemeldung nicht den Anforderungen von Artikel R1332-2 oder enthält es einen unvollständigen, fehlerhaften, unlesbaren oder löschbaren Eintrag, wird dies mit der Geldstrafe geahndet, die für Straftaten **vierter Klasse** vorgesehen sind (höchstens 750 EUR).<br><br>**Strafen für die Nichterfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entlohnung:**<br><br>Ein Arbeitgeber, der dem entsendeten Arbeitnehmer nicht den ihm zustehenden Mindestlohn bezahlt, ist (vorrangig) mit einer der folgenden Maßnahmen zu belegen.<br>– Strafrechtliche Sanktion: Geldstrafe fünfter Klasse (höchstens 1 500 EUR) gemäß Artikel R 3233-1, wenn nicht der gesetzliche Mindestlohn (SMIC) oder die gesetzliche monatliche Entlohnung gezahlt wird. Hierbei handelt es sich um eine Sanktion nach allgemeinem Recht, die sich nicht speziell auf Entsendungen bezieht.<br>– Verwaltungssanktion: Geldbuße von höchstens 4 000 EUR pro betroffenem Arbeitnehmer gemäß Artikel L8115-1 des Arbeitsgesetzbuches, wenn nicht der gesetzliche oder tarifliche Mindestlohn gezahlt wird. Im Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres erhöht sich die Obergrenze um 50 %. Im Wiederholungsfall innerhalb von zwei Jahren beträgt sie 8 000 EUR. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Sanktion nach allgemeinem Recht, die sich nicht speziell auf Entsendungen bezieht.<br><br>Ebenso können die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:<br><br>– Vorübergehende Einstellung der Erbringung der länderübergreifenden Dienstleistung für höchstens einen Monat gemäß den Artikeln L1263-3 und L1263-4 des Arbeitsgesetzbuches, wenn der Zustand einer schwerwiegenden Nichtberücksichtigung des SMIC nicht behoben wird. Hält sich ein Arbeitgeber nicht an die Entscheidung zur vorübergehenden Einstellung, wird dies mit einer Geldbuße von höchstens 10 000 EUR pro durch den Verstoß betroffenem Arbeitnehmer geahndet. Diese |

| | |
|---|---|
| | Maßnahme ist für die Erbringung von Beförderungsleistungen – mit Ausnahme regelmäßiger Dienstleistungen im Rahmen eines Vertrages zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Beförderungsunternehmen – jedoch nur von begrenzter Bedeutung.<br>– Eine strafrechtliche Sanktion kann im Falle einer Verschleierung von Überstunden auf der Entgeltabrechnung verhängt werden: nach Artikel L8224-1 des Arbeitsgesetzbuches eine Geldstrafe von 45 000 EUR oder 3 Jahre Haft. Diese Sanktion bezieht sich nicht speziell auf Entsendungen. |
| **Kontaktangaben zu nationalen Einrichtungen und Organen** | |